



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 71

Freitag, 21. August

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich ..... 600

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hage ..... 601

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ..... 602

Bekanntmachung der Gemeinde Südbrookmerland über den Tag des Bürgerentscheids zum Erhalt der Grundschule Moordorf am bisherigen Standort, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung und die Abstimmungsbekanntmachung..... 604

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 06.05.2020 die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich festgestellt und der Betriebsleitung jeweils die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2017 211.226,16 Euro. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2017 auf neue Rechnung vorzutragen. Zum 31.12.2018 beträgt die Bilanzsumme 300.920,16 Euro. Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust in Höhe von 15.192,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 15.07.2020 jeweils folgenden gleichlautenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 24.08.2020 bis 01.09.2020 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 17.08.2020

## **Landkreis Aurich**

In Vertretung  
Dr. Puchert  
1. Kreisrat

---

### **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

#### **Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hage**

**Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hage gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Hage vom 17.12.2019 in Kraft getreten.**

Die Samtgemeinde Hage hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 06.05.2019 in der Zeit vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Bauamt, Zimmer 19, sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Hage unter <https://sg-hage.de/buergerinfo/ortsrecht.php> eingesehen werden.

Hage, den 17.08.2020

#### **Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Tränapp

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 27.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2020	und	2021
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.803.270 Euro		25.329.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.796.821 Euro		25.329.537 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro		0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.141.770 Euro		23.747.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.063.121 Euro		23.007.437 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.958.300 Euro		826.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.011.199 Euro		2.393.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.052.899 Euro		1.667.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000 Euro.		800.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 7.052.899 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.667.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 0 Euro und für 2021 auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre **2020** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	395 v. H..
------------------	------------

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	395 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn, 28.05.2020

**Gemeinde Krummhörn**

Bürgermeister  
Baumann

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. August 2020, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.08.2020 bis zum 01.09.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus.

Krummhörn, 18. August 2020

### **Gemeinde Krummhörn**

Bürgermeister  
Baumann

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Südbrookmerland  
über den Tag des Bürgerentscheids zum Erhalt der Grundschule Moordorf am bisherigen  
Standort, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung und die  
Abstimmungsbekanntmachung**

**Am Sonntag, 04. Oktober 2020,**

**findet in der Gemeinde Südbrookmerland die Abstimmung über den**

**Bürgerentscheid zum Erhalt der Grundschule Moordorf am Standort Ringstraße 181, 26624  
Südbrookmerland**

**statt.**

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**Die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben über folgende Fragestellung zu  
entscheiden:**

***„Sind Sie dafür, dass die Grundschule Moordorf am bisherigen Standort Ringstraße 181 erhalten  
bleibt und somit der Ratsbeschluss vom 04.12.2018 aufgehoben wird?“***

**Die Antragssteller begründen das Bürgerbegehren wie folgt:**

Durch den Verbleib der Grundschule Moordorf an der Ringstraße 181 ...

Räumlichkeiten: ... bleibt das extra mit Pädagogen geplante Gebäude für diese Schulform als  
bewährter Lebensraum erhalten.  
... muss die Grundschule nicht in ein unübersichtliches, altes Gebäude  
umziehen.

... besteht dennoch die Möglichkeit eine vierzügige Grundschule zu verwirklichen.

... kann das gemeindeeigene Grundstück, welches sich neben der Grundschule befindet, für eventuelle Erweiterungen genutzt werden.

Schulpersonal:

... bleibt der gut eingespielte pädagogische Alltag erhalten und kann weiter optimiert werden.

...wird auf Fachkräfte und deren pädagogisches Wissen vertraut, denn das Schulpersonal sprach sich bereits 2018 gegen den Umzug aus.

... bleibt die Grundschule in einem attraktiven Gebäude, welches auch anziehend für jetziges und zukünftiges Schulpersonal ist.

Naturnahes

Außengelände:

... bleiben bewährte Spielgeräte , Erholungsbereiche und Baumbestände erhalten.

... wird das naturnahe, in über 15 Jahre gewachsene Außengelände mit seinen spielpädagogischen Baumbestand genutzt.

... bietet das Gelände eine umweltpädagogische Lernumgebung, welche zur ökologischen Denkweise anregt und damit zukunftsrelevant ist.

... kann das Anstreben des Prädikates „Umweltschule in Europa/ Internationale Nachhaltigkeitsschule“ sehr bald erreicht werden.

Die Gemeinde Südbrookmerland ist in 22 allgemeine Abstimmbezirke eingeteilt. Zusätzlich wird ein Briefabstimmbezirk gebildet.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **13. September 2020** übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr im 2. Obergeschoss des Rathauses zusammen.

Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens.

Jede abstimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Die abstimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie auf dem Stimmzettel mit

**Ja** abstimmt und sich damit für die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 04. Dezember 2018 und sich **gegen** den Umzug der Grundschule Moordorf ausspricht

oder mit

**Nein** abstimmt und sich damit gegen die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 04. Dezember 2018 und sich **für** den Umzug der Grundschule Moordorf ausspricht.

**Werden mehr als eine Stimme auf einem Abstimmzettel abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!**

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmvorstands auszuweisen.

Wer keinen Abstimmschein besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmraum abgeben.

Die abstimmungsberechtigte Person, die einen Abstimmschein besitzt, kann an der Abstimmung

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmbezirk des Abstimmgebiets oder
- b) durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

Wer durch **Briefabstimmung** abstimmt,

- a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“,
- d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmschein in den Abstimmbriefumschlag,
- e) verschließt den Abstimmbriefumschlag,
- f) übersendet den Abstimmbrief an die auf dem Abstimmbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Südbrookmerland, den 21. August 2020

### **Gemeinde Südbrookmerland**

Abstimmungsleiter  
Süssen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.